

Änderungen in § 56 Infektionsschutzgesetz

Hinweisen möchten wir insbesondere auf die Änderungen in [§ 56 Infektionsschutzgesetz](#), die bis auf den ersten Punkt in der Beschlussempfehlung zu finden sind (vgl. dort S. 19 ff. sowie S. 64 ff.) und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, u.a.:

- **Befristung des [§ 56 Abs. 1a IfSG](#)**
Die Regelung des [§ 56 Absatz 1a IfSG](#) wird an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag geknüpft und damit die Befristung zum 31. März 2021 aufgehoben.
- **Entschädigung unter Umständen auch bei „vorsorglicher Absonderung“, [§ 56 Abs. 1 Sätze 2 und 3 IfSG](#) neu**
Weil in der Praxis eine Einstellung der beruflichen Tätigkeit bzw. eine häusliche Absonderung bereits ohne behördliche Verfügung stattfindet, soll durch den neuen Satz 3 ermöglicht werden, dass eine Entschädigung in Geld auch dann geleistet werden kann, wenn Personen sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach [§ 30 IfSG](#) oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach [§ 31 IfSG](#) vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt haben und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Voraussetzung ist, dass eine Anordnung einer Absonderung oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können.
- **Entschädigungsanspruch auch bei eingeschränktem Zugang zum Kinderbetreuungsangebot, [§ 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG](#) neu**
Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Entschädigungsanspruch nach [§ 56 Absatz 1a IfSG](#) auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer der genannten Einrichtungen abzusehen. Insoweit entspricht die Formulierung dem des § 45 Absatz 2a SGB V. Der Anspruch soll unter diesen Voraussetzungen laut Begründung unabhängig davon bestehen, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.
- **Höhe der Entschädigung ab der 7. Woche, [§ 56 Abs. 2 Satz 3 IfSG](#) neu**
Die Entschädigung nach Absatz 1 soll ab der siebten Woche künftig in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags gewährt werden, statt wie bisher in Höhe des Krankengeldes nach [§ 47 Abs. 1 SGB V](#). Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt. Für den Anspruch nach Absatz 1a gilt von Anfang an dasselbe.
- **Klarstellung zur Berechnung der Dauer der Entschädigung (10 bzw. 20 Wochen), [§ 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG](#) neu**
Vielfach wurde aus der Praxis die Forderung nach Klarstellung geäußert, in Bezug auf welchem Zeitraum die 10 bzw. 20 Wochen, in denen eine Entschädigung ausgezahlt wird, in Anspruch genommen werden können. Die Neufassung des Satzes 4 dient der Klarstellung, dass die Entschädigung für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, für längstens 20 Wochen jeweils während eines

laufenden Jahres der Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Anspruch genommen werden kann. Der Jahreszeitraum beginnt mit der erstmaligen Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 5 Absatz 1 Satz 1 (zum 28. März 2020). Dies gilt auch dann, wenn das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt wird.

- **Konkretisierung der Berechnung der Entschädigung, § 56 Abs. 3 IfSG neu**
Aktuell stehen Arbeitgeber und Softwarehersteller vor der ungeklärten Frage, wie sich die Entschädigung konkret berechnet. Es besteht für Arbeitgeber die konkrete Gefahr, die in Vorleistung gezahlten Entschädigungen nicht vollumfänglich erstattet zu bekommen. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Nachzahlungsrisiko für Sozialversicherungsbeiträge im Falle einer Betriebsprüfung.
Durch den Verweis auf das [Entgeltfortzahlungsgesetz](#) erfolgt die Ermittlung des Arbeitsentgelts als Ausgangsgröße für die Ermittlung der Entschädigung auf bekannten Regelungen, die in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bereits seit Jahren hinterlegt sind.
Durch den Verweis auf die [Berechnung des Kurzarbeitergeldes](#) wird für alle Verfahrensbeteiligten eine einfach nachvollziehbare Berechnung des Verdienstaufschlags sichergestellt. Auch dies ist in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen seit Jahren hinterlegt. Dadurch wird zudem sichergestellt, dass die Arbeitgeber in der Lage sind, eine korrekte, bundeseinheitliche Entschädigung nach den Vorgaben des IfSG zu berechnen.
- **Auszahlung der Entschädigung durch Arbeitgeber, § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG neu**
Die Änderung bewirkt, dass der Arbeitgeber die Entschädigung nach Absatz 1a während der gesamten Bezugsdauer und nicht nur in den ersten 6 Wochen auszuzahlen hat. Für die Praxis führt das zu einer Vereinfachung der Verwaltungsprozesse, da auch bei einer Bezugsdauer, die 6 Wochen übersteigt, die Entschädigung durch den Arbeitgeber und nicht, wie bisher nach der Regelung des Satzes 1, von der zuständigen Behörde, ausgezahlt wird.
- **Verlängerung der Antragsfrist, § 56 Abs. 11 IfSG**
Die Antragsfrist (Ausschlussfrist) wird auf zwei Jahre verlängert.

Außerdem: Corona-Prämie für besonders belastete Krankenhausbeschäftigte, § 26 d Krankenhausfinanzierungsgesetz

Des Weiteren sieht § 26 d KHG eine Regelung zur Auszahlung von Prämien für aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie besonders belastete Krankenhausbeschäftigte vor („Erweiterte Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie“). Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des [§ 26a KHG](#). Im Rahmen des auf das jeweilige Krankenhaus entfallenden Prämienvolumens entscheidet der jeweilige Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung entsprechend der Belastung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie über die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger und die Höhe der Prämien. (vgl. Beschlussempfehlung S. 36 ff. sowie S. 70 ff.)